

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. LEBENSMITTELPOLIZEI

#### LOIS ET ORDONNANCES SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

##### 11. Urteil des Kassationshofes vom 10. April 1919

i. S. Amsler gegen Staatsanwaltschaft Bern.

Durch Art. 162 LMPV vom 8. Mai 1914 verbotene Verwendung von « Kaffeesatz »: Versuch der Uebertretung dieses Verbots (Art. 1 LMPV in Verbindung mit Art. 14 BStrR)?

A. — Die Firma Robert E. Amsler & C<sup>ie</sup>, Kolonialwarenhandlung en gros, in Solothurn, trat Anfangs April 1918 in Geschäftsbeziehung mit G. Aeberhard, Kaffeerösterei in Bern. Mit Schreiben vom 6. April stellte sie ihm die baldige Zusendung verschiedener Waren, worunter Johannisbrot und Kaffeesatz (welch letztern sie seit Dezember 1917 durch Vermittlung des Armeekriegskommissariats zum Preise von 40 Fr. per 100 kg von den schweiz. Truppen bezog) zur Röstung in Aussicht. Und am 10. April meldete sie ihm den tatsächlichen Abgang von 1961 kg Johannisbrot, mit dem Beifügen: « Sie wollen diese Ware gleichfalls, wie Ihnen bereits aufgegeben, kräftig rösten, da sie als Surrogat Verwendung finden soll »; auch sprach sie neuerdings von der bevorstehenden Sendung der übrigen, schon am 6. April ange-

kündigten Waren. Am 12. und 27. April sodann sandte sie 829 und 625 kg Kaffeesatz an Aeberhard ab, wobei sie auf den Frachtbriefen die erste Sendung als « Kaffee-Ersatz » und die zweite Sendung als « Kaffee-Essenz-Zusatz » bezeichnete. Aeberhard verweigerte die Annahme dieser Ware, weil sich seine Einrichtung zu ihrer Röstung nicht eigne; deshalb wurde sie bei der Speditionsfirma Kehrli & Oeler in Bern eingelagert.

Inzwischen hatte die Firma Rob. E. Amsler & C<sup>ie</sup> eine Anfrage der Warenabteilung II des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 11. April, ob und für welche Zwecke sie Verwendung für Kaffeesatz habe, mit Schreiben vom 13. April wesentlich wie folgt beantwortet: Sie habe von den Truppen Kaffeesatz zunächst bezogen, um Versuche anzustellen, ob er bei besonderer Nachbehandlung (Reinigen und Rösten) sich eigne, als Mittel zum Bestreuen der Kaffee-Essenz, deren Zusammenkleben dadurch verhütet werden solle, verwendet zu werden. Diese Versuche hätten ihre Erwartungen nicht erfüllt und seien eingestellt worden. Dagegen habe sie hierauf versucht, aus dem von den Truppen gelieferten Kaffeesatz, ebenfalls nach besonderer Nachbehandlung, in Verbindung mit Kakaoschalenmehl, Obstrestern, etc. ein Schweinefutter herzustellen, sei aber, gerade beim Eintreffen der Anfrage des Departements, zu dem Ergebnis gelangt, dass auch diese Verwendung des Kaffeesatzes sich schon wegen des grossen Gewichtsverlustes bei der Rösterei nicht lohne. Sie berichte nun dem Armeekriegskommissariat, die weiteren Zuweisungen der Ware sofort einzustellen, weil diese für ihre beiden vorgesehenen Zwecke ganz unbrauchbar sei.

Am 6. und 7. Mai 1918 erhob der Lebensmittelinspektor II in Bern auf Grund einer anonymen Denunziation von den erwähnten, bei Kehrli & Oeler eingelagerten zwei Warensendungen der Firma Rob. E. Amsler & C<sup>ie</sup> Proben und belegte die Waren vorläufig mit Beschlag. Hierauf teilte die Eigentümerin dem Lebensmittelinspektor durch

Zuschrift vom 10. Mai mit, sie beabsichtige, da sie den fraglichen Kaffeersatz nicht verwenden könne, ihn an chemische Fabriken zwecks Farbstoffherstellung weiterzuverkaufen, und nehme an, dass hiegegen nichts einzuwenden sei. Allein in seinem Untersuchungsbericht vom 22. Mai begutachtete der bernische Kantonschemiker die Ware dahin, es sei «gewöhnlicher sog. Kaffeersatz», der infolge feuchter Verpackung vollständig verschimmelt und verdorben sei und als wertloses Material taxiert werden müsse, das in trockenem Zustande höchstens als Brennmaterial in Frage kommen könnte, aber auf keinen Fall zur Farbstoffgewinnung geeignet wäre. Hierauf veranlasste die bernische Direktion des Innern gemäss dem Antrage der Ortsgesundheitskommission von Bern die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Kassationskläger Robert Amsler als verantwortlichen Teilhaber seiner Firma wegen Widerhandlung gegen die Art. 1, 2 und 162 LMPV vom 8. Mai 1914, deren letzter speziell bestimmt, dass «Kaffeessurrogate und Kaffeessurrogatmischungen..., denen wertlose Substanzen, wie Kaffeersatz... beigemischt worden sind», nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

B. — Mit Urteil vom 7. Dezember 1918 hat die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern Robert Amsler der Widerhandlung gegen die Art. 1, 2, 162 und 283 LMPV vom 8. Mai 1914, «begangen durch den Versuch des Inverkehrbringens einer unter Verwendung von Kaffeersatz hergestellten Kaffeessurrogatmischung», schuldig erklärt und hiefür polizeilich zu einer Busse von 100 Fr. (gegenüber 1000 Fr. in der ersten Instanz, die das fragliche Vergehen als vollendet betrachtet hatte), für den Fall der Nichterhältlichkeit innert drei Monaten umgewandelt in 20 Tage Gefängnis, verurteilt.

Das Urteil ist im Schuldpunkte wesentlich wie folgt begründet: Welches auch die Absichten des Angeschuldigten gewesen sein mögen, als er mit dem Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement verhandelt habe, so zeige sein

nachheriges Prozedere mit der Firma Aeberhard deutlich, dass er die beschlagnahmte Ware habe in Verkehr bringen wollen. Gegen seine Behauptung, er habe damit nur Versuche machen wollen, um den Kaffeersatz auf natürliche Weise zu verwenden, z. B. als Streuemittel für die Kaffee-Essenz und als Futtermittel, sprächen sein Brief an Aeberhard vom 10. April 1918 mit dem Auftrag, diese Ware kräftig zu rösten, da sie als Surrogat Verwendung finden solle, sowie ferner auch die grosse Quantität der an Aeberhard gesandten Ware und der Umstand, dass er nach der Verweigerung ihrer Annahme seitens der Firma Aeberhard nicht sofort anderswie darüber verfügt, sondern sie eingelagert habe. Dieses ganze Verfahren lasse den Eindruck, der Angeschuldigte habe die als «Kaffee-Ersatz» und «Kaffee-Essenz-Zusatz» bezeichnete Ware direkt in Verkehr bringen wollen. Die Inverkehrsetzung, wie Art. 1 LMPV sie umschreibe, sei zwar nicht nachgewiesen. Der Angeschuldigte habe aber alles gemacht, was ihm möglich gewesen sei, um sie herbeizuführen. Schon mit der Sendung an Aeberhard sei die Absicht der Inverkehrsetzung vorhanden gewesen, es sei aber beim Versuch der Widerhandlung geblieben.

C. — Gegen dieses Urteil hat Amsler die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen.

Er macht geltend, dass nach Berichtigung der teilweise aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen der obergerichtlichen Strafkammer keinerlei Anhaltspunkte auch nur für einen Versuch der Uebertretung des Art. 162 LMPV vorlägen und dass diese Bundesrechtsnorm deshalb durch das angefochtene Urteil verletzt werde.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat eine Beschwerdeantwort nicht erstattet.

#### *Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

Nach dem Entscheid der obergerichtlichen Strafkammer hätte der Kassationskläger den strafrechtlich relevanten

Versuch gemacht, entgegen dem Verbot des Art. 162 LMPV vom 8. Mai 1914 Kaffeessurrogate oder Kaffeessurrogatmischungen mit *B e i m i s c h u n g v o n K a f f e e s a t z* in den Verkehr zu bringen. Das setzt den Nachweis voraus, dass er die Absicht gehabt hat, den am 12. und 27. April 1918 an die Kaffeerösterei Aeberhard in Bern gesandten Kaffeesatz einem Kaffeessurrogat oder einer Kaffeessurrogatmischung beizumischen und so in den Verkehr zu bringen, sowie ferner, gemäss der Begriffsbestimmung des Versuchs in Art. 14 BStrR, dass er « eine äussere Handlung vorgenommen » hat, welche « wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung » jener Absicht anzusehen ist. Nun fehlt es aber nach Lage der Akten vor allem an diesem letztern Erfordernis. « In den Verkehr bringen » bedeutet, laut Art. 1 LMPV, « einführen », « feilhalten oder verkaufen » oder « zum Zwecke des Verkaufs herstellen oder lagern » der betreffenden Ware, also hier eines mit Kaffeesatz vermischten Kaffeessurrogats oder einer mit Kaffeesatz vermischten Kaffeessurrogatmischung, wobei nach der Lage der Akten nur das « Herstellen » einer solchen Mischung « zum Zwecke des Verkaufs » in Frage kommt. Als ein Anfang der Ausführung dieser Tätigkeit aber kann jedenfalls erst die Versetzung des Kaffeesatzes in den für die Mischung erforderlichen Zustand, behufs Verwendung zur Vornahme der Mischung, betrachtet werden. Hiezu wäre das *R ö s t e n* des Kaffeesatzes nötig gewesen, wie auch der kantonale Richter aus den Angaben der Akten geschlossen hat. Diese Manipulation ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt. Zudem kann auch nicht als nachgewiesen gelten, dass der Kassationskläger den fraglichen Kaffeesatz in der Absicht rösten lassen wollte, ihn einem Kaffeessurrogat oder einer Kaffeessurrogatmischung beizumischen. Die Vorinstanz beruft sich hiefür in aktenwidriger Weise auf den Brief des Kassationsklägers an Aeberhard vom 10. April 1918, da die Bemerkung dieses Briefes, die Ware solle « als Surrogat Verwendung finden », sich unzwei-

deutig auf Johannisbrot, nicht auf Kaffeesatz bezieht. Im übrigen lässt das Schreiben des Kassationsklägers an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement vom 13. April 1918, dem jedenfalls der *R ö s t a u f t r ä g* an Aeberhard vorausgegangen war, es nicht ohne weiteres als unglauhaft erscheinen, dass der Kassationskläger damals die Verwendung des gerösteten Kaffeesatzes als Bestandteil eines Schweinefutters im Auge hatte. Diese Annahme ist auch in Anbetracht der Kaffeesatzmenge, um die es sich handelt, gewiss ebenso plausibel, wie diejenige des kantonalen Richters. Dass der Kassationskläger über den von Aeberhard zurückgewiesenen Kaffeesatz nicht sofort anderswie verfügte, sondern ihn zunächst einlagern liess, beweist nichts für die in Rede stehende Absicht, sondern erklärt sich einfach daraus, dass er, wie wiederum aus seinem Schreiben an das Volkswirtschaftsdepartement zu schliessen ist, damals eine weitere, noch nicht geprüfte Verwendungsmöglichkeit nicht vorgesehen hatte. Ebenso ist der Umstand, dass der Kassationskläger die beiden Sendungen an Aeberhard auf den Frachtbriefen — im Gegensatz zur direkten Meldung an den Empfänger — nicht wahrheitsgemäss bezeichnet hat, in dieser Hinsicht völlig unerheblich. Demnach hat die Vorinstanz den Kassationskläger in der Tat zu Unrecht wegen Versuchs einer Uebertretung des Art. 162 LMPV bestraft.

*Demnach erkennt der Kassationshof :*

In Gutheissung der Kassationsbeschwerde wird das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 7. Dezember 1918 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen.